

SATZUNG DER GEMEINDE BARSBÜTTEL — ORTSTEIL WILLINGHUSEN Kr. Stormarn

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2.7

FÜR DAS GEBIET ÖSTLICH BARSBÜTTELER LANDSTR. / NÖRDLICH DORFSTR.

TEIL B - TEXT

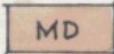
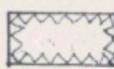
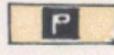
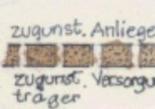
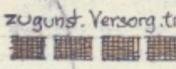
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird Folgendes festgesetzt:

1. Die Grundstücke für die Einzelhausbebauung sollen mindestens 600 qm groß sein. Ausnahmsweise kann eine Größe von 500 qm zugelassen werden.
2. Alle Gebäude sind mit hellen Fassaden auszubilden. Die Sockelhöhe wird mit max. 0,50 m über der Höhe des zugehörigen Straßen- bzw. Wegeabschnittes festgesetzt.
3. Die Dächer sind als Mittel- oder Walmdächer mit dunkler Eindeckung bei einer Neigung von 36° - 48° auszubilden.
4. In den Vorgärten ~~auf den Baugrundstücken~~ sind alle unbebauten und unbefestigten Flächen mit Rasen, einzelnen Bäumen und Sträuchern gärtnerisch zu gestalten.
5. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenen Flächen (Sichtdreiecke) dürfen nur Pflanzen und Büsche von 0,70 m Höhe im Maximum über der Fahrbahn des zugehörigen Straßen- bzw. Wegeabschnittes gehalten werden.
6. Einfriedigungen entlang der Straßen und der Wege dürfen max. 0,70 m hoch sein.

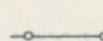
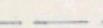


ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzung:

	Dorfgebiet	(BauNVO § 5)
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	} (BBauG § 9(1) Nr. 1)
GRZ 0,25 z.B.	Grundflächenzahl	
GFZ 0,25 z.B.	Geschossflächenzahl	
	Baugrenze	} (BBauG § 9(1) Nr. 2)
o	offene Bauweise	
	nur Einzelhäuser od. Doppelhäuser	
	Stellung der baulichen Anlagen (Hauptfirstrichtung)	} (BauNVO § 16, Abs 5)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	
	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck)	(BBauG § 9(1) Nr. 10)
	Verkehrsflächen	} (BBauG § 9(1) Nr. 11)
	Flächen für das Parken von Fahrzeugen	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger der künftig neu zu bildenden Grundstücke, ebenso zugunsten Versorgungsträger	(BBauG § 9(1) Nr. 21)
	Erhaltungsgebot für Einzelbäume	} (BBauG § 9(1) Nr. 25 b)
	Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	(BBauG § 9(7))
	Ausschließlich mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten Versorgungsträger	(BBauG § 9(1) Nr. 21)

Darstellung ohne Normcharakter:

	Grundfläche der vorhandenen baulichen Anlagen
	künftig fortfallende bauliche Anlagen
	vorhandene Grundstücksgrenzen
	künftig fortfallende Grundstücksgrenzen
	in Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
$\frac{38}{4}$	Flurstückbezeichnungen
	Sichtflächen
①	Nummerierung der neuen Baugrundstücke
	Fahrbahnabgrenzung innerhalb der Verkehrsflächen, z.T. mit Maßangaben
Linde Eiche Kastanie	Angaben über die zu erhaltenden einzelnen Bäume

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9
BBodP auf der Grundlage des Aufstellungsbe-
schlusses der Gemeindevertretung vom ~~06.10.1977~~
und 29.05.1978



[Handwritten signature]
(Bürgermeister)



Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend
aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text
(Teil B) sowie die Begründung haben in der
Zeit vom 30.07 bis 30.08.79 nach vorheriger
am 21.7.79 abgeschlossener Bekanntmachung
mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anre-
gungen in der Auslegungsfrist geltend ge-
macht werden können, während der Dienst-
stunden öffentlich ausgelegt.

Barsbüttel, den 07.05.1980

[Handwritten signature]
1. stellv. Bürgermeister



Barsbüttel, den 07.05.1980

[Handwritten signature]
1. stellv. Bürgermeister



Der katastermäßige Bestand am 26.3.79 so -
wie die geometrischen Festlegungen der neuen
städtebaulichen Planung werden als richtig
bescheinigt.



Der Bebauungsplan, bestehend aus der Plan-
zeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde
am 28.02.80 von der Gemeindevertretung als
Satzung beschlossen. Die Begründung zum
Bebauungsplan wurde mit Beschluß der
Gemeindevertretung vom 28.02.80 gebilligt.

Barsbüttel, den 07.05.1980

[Signature]
1. stellv. Bürgermeister



Kastanie Einzelnen Bäume

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG durch Verfügung des Landrates vom 10. Juni 1980 Az. 61/31-62.009 (2.7) erteilt.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiemit ausgefertigt.
Barsbüttel, den 26. Juni 1980



Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 26.06.1980 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer ab 25.6.1980 während der Dienststunden öffentlich aus.

Barsbüttel, den



Barsbüttel, den 26. Juni 1980

